

Kleine Anfrage

**der Abg. Christian Gehring, Tim Bückner,
Andreas Deuschle, Arnulf Freiherr von Eyb
und Ansgar Mayr CDU**

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Rückgabe beschlagnahmtes Cannabis

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wird die Problematik gesehen, dass Polizeibeamte sich möglicherweise der unerlaubten Abgabe schuldig machen, wenn sie ursprünglich beschlagnahmtes Cannabis an sich nehmen und später an den zunächst Beschuldigten herausgeben?
2. Welche Schritte werden unternommen, um die Problematik – sollte sie bestehen – aufzulösen?
3. Wird die Thematik als problematisch angesehen und ergeben sich aus Sicht der Landesregierung weitere Probleme in diesem Zusammenhang?

2.4.2024

Gehring, Bückner, Deuschle, von Eyb, Mayr CDU

Begründung

Das neue Cannabisgesetz soll zum 1. April 2024 in Kraft treten; hierbei ergeben sich möglicherweise vom Gesetzgeber ungewollte Strafbarkeiten beispielsweise für Polizeibeamte. Mit der Kleinen Anfrage soll geklärt werden, ob die Problematik gesehen wird und wie sie ggf. gelöst werden kann.

Antwort

Mit Schreiben vom 24. April 2024 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wird die Problematik gesehen, dass Polizeibeamte sich möglicherweise der unerlaubten Abgabe schuldig machen, wenn sie ursprünglich beschlagnahmtes Cannabis an sich nehmen und später an den zunächst Beschuldigten herausgeben?*
2. *Welche Schritte werden unternommen, um die Problematik – sollte sie bestehen – aufzulösen?*
3. *Wird die Thematik als problematisch angesehen und ergeben sich aus Sicht der Landesregierung weitere Probleme in diesem Zusammenhang?*

Zu 1. bis 3.:

Aufgrund des bestehenden Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellung, ob sich Polizeibeamte durch die Rückgabe von beschlagnahmtem Cannabis strafbar machen können, wurde auch bereits von der Polizei Baden-Württemberg an die Staatsanwaltschaften Tübingen und Stuttgart herangetragen.

In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft Stuttgart vertreten die Generalstaatsanwaltschaften Karlsruhe und Stuttgart die Rechtsauffassung, dass sich ein Polizeibeamter im Ergebnis nicht nach §§ 34 Abs. 1 Nr. 7, 2 Abs. 1 Nr. 7 Konsumcannabisgesetz (KCanG) strafbar mache, wenn er (einstweilen) sichergestelltes Cannabis zurückgebe, etwa, wenn sich nach dessen Verwiegung ergeben habe, dass die erlaubte Menge nicht überschritten werde. Es erscheine schon zweifelhaft, ob in der bloßen Rückabwicklung der Sicherstellung eine tatbestandliche „Abgabe“ zu sehen sei. Letztendlich führe jedoch die Regelung in § 2 Abs. 5 KCanG zur Strafflosigkeit der handelnden Polizeibeamten.

Zu den als klärungsbedürftig identifizierten Falllagen wird landesweit eine enge Abstimmung zwischen den Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften erfolgen. Hierfür ist bereits eine landesweite Tagung in Vorbereitung, die zeitnah stattfinden wird.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen